

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Januar 2018

Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Internationales
- [6] Impressum
- [7] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

BGH: Gesetzeseinheit bei Steuerhinterziehung

Karlsruhe. Der BGH hat (erneut) entschieden, dass es sich beim strafbaren Schmuggel gem. § 373 AO um einen Qualifikationstatbestand handelt, der den Grundtatbestand der Steuerhinterziehung gem. § 370 AO verdrängt (BGH, Beschluss vom 09.11.2017 – 1 StR 204/17). Fehlerhaft war daher die landgerichtliche Verurteilung von zwei Angeklagten wegen gewerbsmäßigen Schmuggel in Tateinheit mit Steuerhinterziehung und Urkundenfälschung. Die Angeklagten hatten bei der Einfuhr von Honig aus der Ukraine im Rahmen der Abgabe von Zollanmeldungen durch eine Zollspedition einen erheblich unter dem Einkaufspreis liegenden Warenwert anmelden lassen und dabei von gefälschten Rechnungen Gebrauch gemacht.

Die verdrängte Steuerhinterziehung durfte nach den weiteren Feststellungen auch nicht mehr – wie vom Landgericht angenommen – bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden, denn die Umstände, die eine erhöhte Schuld begründen sollten, gehörten bereits zu den Merkmalen des vorrangigen Delikts (Schmuggel gem. § 373 AO).

AG Kehl: Voraussetzungen zum Absehen von einer Einziehung des Tatertrags

Kehl. Das AG Kehl hat entschieden, dass von einer Einziehung des Wertersatzes gem. §§ 73, 73c StGB nicht mit der Begründung abgesehen werden könne, der Geschädigte habe bereits einen Rechtsanwalt mit der Verfolgung der zivilrechtlichen Ansprüche beauftragt (AG Kehl, Beschluss vom 28.11.2017 – 3 Cs 308 Js 10383/17). Dies gelte selbst dann, wenn der Anwalt bereits entsprechende Tätigkeiten in diese Richtung un-

ternommen habe. Diese Auffassung wird damit begründet, dass Kernstück der Reform der Vermögensabschöpfung nach dem Willen des Gesetzgebers die Befriedigung des Tatgeschädigten im Strafvollstreckungsverfahren sei. Dem Geschädigten solle ein einfacher und kostenloser Weg geboten werden, Schadenswiedergutmachung zu erlangen. Dabei seien die weitergehenden Erkenntnismöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden und strafprozessualer Zwangsmaßnahmen von erheblicher praktischer Bedeutung.

OLG Düsseldorf: Berücksichtigung von verjährten Taten bei der Beweiswürdigung

Düsseldorf. Das OLG Düsseldorf ist der Auffassung, dass die Erkenntnisse zu Taten, deren Ahndung wegen Verfolgungsverjährung ausgeschlossen ist bei der Beweiswürdigung als Indiztatsachen zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden können und beruft sich dabei auf zwei Meinungen aus der Literatur (Gillmeister, NStZ 2000, 344, 345; Schmid in: LK StGB, 12. Aufl. vor § 78 Rn. 17). Dass verjährte Taten bei der Strafzumessung nachteilig berücksichtigt werden dürfen, sei allgemein anerkannt (BGH StV 1994, 423; NStZ 2008, 146). Für die Verwertung als Indiz im Rahmen der Beweiswürdigung könne nichts anderes gelten (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.11.2017 – IV – 2 RBs 178/17).

[2] Verwaltung

Korruptionsverfahren gegen Airbus

München. Das bei der Staatsanwaltschaft München I u.a. wegen Bestechung geführte Ermittlungsverfahren gegen frühere Manager und Berater von Airbus im Zusammenhang mit dem Verkauf von Eurofighter Kampfflugzeugen an Österreich könnte kurz vor seinem Ende stehen, wie mehrere Medien unabhängig voneinander berichten.

Die Staatsanwälte gehen dem Verdacht nach, der französisch-deutsche Konzern habe über ein weitläufiges Firmennetzwerk hohe Schmiergelder gezahlt, um einen Verkauf von 15 Eurofighter für insgesamt 1,7 Milliarden Euro anzuschieben. Airbus bestreitet die Vorwürfe, kann aber wohl den Verbleib eines dreistelligen Millionenbetrags nicht erklären, die im Zusammenhang mit dem Verkauf an Beraterprovisionen gezahlt wurden.

Trotz umfangreicher Ermittlungen soll der Nachweis einer Bestechung nicht zu führen sein. Im Raum stehe allerdings der Vorwurf der Untreue im Zusammenhang mit den ungeklärten Beraterprovisionen. Die Staatsanwaltschaft München I führt nun offenbar mit den Vertretern von Airbus und den Beschuldigten Gespräche über eine Erledigung

des Verfahrens. Eine Lösung sei zum Greifen nahe, berichteten Beteiligte. Airbus hat entsprechende Gespräche bestätigt. Dem Vernehmen nach soll Airbus eine Geldbuße in Millionenhöhe bezahlen. Bei den Beschuldigten sind angeblich Strafbefehle im Gespräch, teilweise verbunden mit Zahlungen in einstelliger Millionenhöhe und Bewährungsstrafen.

Die Bundesregierung befürwortet höhere Haftentschädigungen

Berlin. Die Bundesregierung befürwortet in ihrer Antwort vom 02.01.2018 auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion eine "deutlich höhere finanzielle Entschädigung" für Menschen, die zu Unrecht inhaftiert waren (BT-Drs. 19/359). Sie will insofern aber nicht von sich aus aktiv werden, sondern verweist darauf, dass hierdurch entstehende Kosten vor allem von den für die Strafrechtspflege zuständigen Länder zu tragen wären. Die Bundesregierung nehme aber "eine etwaige Initiative der Länder gerne auf und steht Verbesserungen aufgeschlossen gegenüber". Im November 2017 hatten sich bereits die Justizminister der Länder auf der Justizministerkonferenz in Berlin auf höhere Haftentschädigungen für zu Unrecht Inhaftierte verständigt. Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

[3] Gesetzgebung

Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Umsetzung der Löschpflicht im Netz

Berlin. Die Bundesregierung hat Fragen zur Umsetzung des am 01.10.2017 in Kraft getretenen Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) beantwortet. Der vollständige Text der Antwort ist [hier](#) abrufbar.

Die Bundesregierung teilt mit, dass das Bundesamt für Justiz (BfJ) entscheide, auf welche Internet-Plattformen das NetzDG, das Verfahren zur Löschung strafbarer Inhalte durch die Plattformbetreiber vorschreibt, Anwendung finde. Das BfJ werde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung des Ermessens der Bußgeldbehörde bei der Einleitung eines Bußgeldverfahrens und bei der Bemessung der Geldbuße erlassen.

Die Bundesregierung listet in ihrer Antwort auch auf, welche Diensteanbieter Zustellungsbevollmächtigte im Sinne von § 5 NetzDG benannt haben und wer dies jeweils ist. Ein Antrag auf Anerkennung einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung, auf die Plattformbetreiber die Entscheidung über Löschungen in schwierigen Fällen übertragen können, sei bis Ende Dezember 2017 noch nicht gestellt worden, teilt die Bundesregierung mit.

Bundesrat: Gesetzentwurf gegen „unseriöse Kaffeefahrten“

Berlin. Der Bundesrat hat im Januar einen Gesetzentwurf (BT-Drs.19/399) vorgelegt, mit dem gegen unseriöse Anbieter von vor allem bei Senioren beliebten Veranstaltungen und sog. „Kaffeefahrten“ vorgegangen werden soll. Der vollständige Text des Gesetzentwurfes ist [hier](#) abrufbar.

Unter anderem soll die gewerberechtliche Anzeigepflicht bei grenzüberschreitenden Kaffeefahrten ausgeweitet werden, um die Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern (§ 56a GewO-E). Gegenwärtig ist nur die Veranstaltung als solche anzeigepflichtig, nicht jedoch der in der Regel mit der Veranstaltung einhergehende Transport der Teilnehmer. Zudem sollen neue Vertriebsverbote, beispielsweise für Nahrungsergänzungsmittel, Medizinprodukte oder Finanzdienstleistungen, aufgestellt werden. Künftig sollen durch eine Anhebung der Bußgeldhöchstbeträge Bußgelder bis zu fünfundzwanzigtausend Euro für Verstöße gegen die Vertriebsverbote bzw. zehntausend Euro für Verstöße gegen die Anzeigepflicht (bisheriger Höchstbetrag 1000 Euro) möglich sein.

Die Notwendigkeit des Entwurfes wurde auch damit begründet, dass eine strafrechtliche Verfolgung wegen Betruges „häufig an den hohen Anforderungen, die rechtlich an das Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens gestellt“ würden, scheitere. Zudem würden „die auf Veranstalterseite handelnden Personen stark arbeitsteilig vorgehen, was die im Strafrecht gebotene individuelle Zurechnung aller notwendigen subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale“ erschwere.

Veranstalter würden oft mit Versprechen wie Geschenken, Gewinnen und weiteren Angeboten Teilnehmer anwerben. "In der Realität enden die langen, ermüdenden Busfahrten häufig in einem abgelegenen Landgasthof, wo die Verletzlichkeit der Teilnehmer mit aggressiven und irreführenden Verkaufsmethoden zu ihrem finanziellen Nachteil ausgenutzt wird."

Hamburger Justizvollzug: Gesetzentwurf zur Datenverarbeitung im Vollzug

Hamburg. Der Hamburger Senat hat der Bürgerschaft im Januar 2018 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug vorgelegt. Der vollständige Text des Entwurfes ist [hier](#) abrufbar.

Es soll ein Hamburgisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz erlassen werden, das die Datenverarbeitung im Strafvollzug, Jugendstrafvollzug, Untersuchungshaftvollzug, Jugendarrestvollzug und im Vollzug der Sicherungsverwahrung und Therapieunterbringung umfassend regelt. Die bislang in den einzelnen Vollzugsgesetzen enthaltenen Abschnitte mit Vorschriften zum Datenschutz sollen aufgehoben werden. Spezielle Ermächtigungsgrundlagen für bestimmte Formen der Datenverarbeitung sollen jedoch in den Vollzugsgesetzen verbleiben.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

(Keine) Pflicht von Wirtschaftsprüfern zur Prüfung der Insolvenzreife

Frankfurt. Das OLG Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 17.01.2018 Schadensersatzansprüche des Insolvenzverwalters des vormaligen Handelskonzerns Arcandor gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG mangels feststellbarer Pflichtverletzung zurückgewiesen (Az.: 4 U 4/17). Wie das OLG in einer Pressemitteilung ([hier](#) abrufbar) bekanntgab, müsse KPMG jedoch Honorare in Höhe von gut zwei Millionen Euro zurückzahlen.

Der klagende Insolvenzverwalter forderte von der beklagten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schadensersatz sowie die Rückzahlung erhaltener Honorare. Die Beklagte beriet die Schuldnerin Arcandor im Jahr vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens 2009 im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Sanierung der Schuldnerin auf Basis von zwei Verträgen aus dem Jahr 2008 und vom April 2009. Die Beklagte übergab der Schuldnerin zuletzt am 20.05.2009 ein "Sanierungskonzept". Am 09.06.2009 stellte die Schuldnerin einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Kläger meinte, die Beklagte habe pflichtwidrig nicht auf eine Insolvenzreife der Schuldnerin hingewiesen. Infolge der verzögerten Insolvenzantragstellung sei ein erstattungsfähiger Schaden von rund 82 Millionen Euro entstanden. Zudem forderte der Kläger knapp 3,5 Millionen Euro an Honoraren zurück, die KPMG 2009 erhalten hat. Das Landgericht hatte die Klage insgesamt abgewiesen. Dagegen hatte der Kläger Berufung eingelegt.

Die Berufung des Klägers hatte hinsichtlich der geltend gemachten Schadensersatzansprüche keinen Erfolg. Laut OLG lässt sich keine schadensbegründende Pflichtverletzung der Beklagten wegen eines unterlassenen Hinweises auf eine frühere Insolvenzreife feststellen. Die Schuldnerin sei insbesondere nicht wegen unbeglichener Verlustausgleichsansprüche ihrer Tochtergesellschaften bereits im September 2008 zahlungsunfähig gewesen. Aus der fehlenden Erfüllung der Ansprüche könne nicht schematisch auf die Zahlungsunfähigkeit geschlossen werden. Diese Ansprüche seien vielmehr tatsächlich gestundet und damit im insolvenzrechtlichen Sinne nicht fällig gewesen. Auf

eine mögliche konzernrechtliche Unzulässigkeit dieser Stundung komme es dabei nicht an.

Auch für den Fall, dass die Ansprüche insolvenzrechtlich fällig gewesen wären, läge keine schadensersatzbegründende Pflichtverletzung vor. Die Beratungsverträge aus dem Jahr 2008 enthielten keine Verpflichtung der Beklagten, die Frage einer Insolvenzreife wegen einer konzernrechtlichen Unzulässigkeit der Stundung der Verlustausgleichsansprüche eigenständig zu prüfen. Die Verträge verwiesen vielmehr auf einen "abschließenden Pflichtenkatalog". Auch wenn die Erarbeitung eines Sanierungskonzepts im Ergebnis nur sinnvoll sein könne, wenn keine Insolvenzreife des zu sanierenden Unternehmens bestehe, folge daraus nicht die Verpflichtung, eigenständig eine mögliche Insolvenzreife zu prüfen. Es sei vielmehr möglich, dass Arcandor die Prüfung von Insolvenzgründen intern durchführen wollte. Die Beklagte habe auch nicht auf die Notwendigkeit, Insolvenzgründe zu prüfen, hinweisen müssen. Sie habe vielmehr davon ausgehen dürfen, dass die spätere Insolvenzschuldnerin als Obergesellschaft eines Konzerns hinsichtlich ihrer die Insolvenzreife betreffenden Prüfungspflicht keiner Belehrung bedurfte. Dies gelte in besonderer Weise, da sie anwaltlich beraten war.

Die Berufung hatte aber hinsichtlich der Honorarrückzahlung teilweise Erfolg. Das OLG hat die Beklagte zur Rückzahlung der ab dem 20.05.2009 erhaltenen Honorare in Höhe von gut zwei Millionen Euro verurteilt. Diese Zahlungen hätten eine Benachteiligung der anderen Gläubiger bewirkt und unterlägen deshalb der Insolvenzanfechtung. Zum Zeitpunkt dieser Zahlungen sei dem Vorstand der späteren Schuldnerin bekannt gewesen, dass die notwendige Finanzierung der weiteren Geschäftstätigkeit nicht mehr gesichert gewesen sei. Dies habe auch die Beklagte nach Fertigstellung ihres Sanierungskonzeptes gewusst.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

EU-Kommission für flexiblere Mehrwertsteuersätze

Brüssel. Die Europäische Kommission will den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Festlegung der Mehrwertsteuersätze einräumen, wie sie am 18.01.2018 bekannt gemacht hat. Die vorgelegten Vorschläge sind der letzte Teil einer umfassenden Reform der Mehrwertsteuer zur Schaffung eines einheitlichen EU-Mehrwertsteuerraums, der u.a. den Mehrwertsteuerbetrug in der EU verringern soll.

Neben einem Mehrwertsteuernormalsatz von mindestens 15% sollen die Mitgliedstaaten von nun an zwei ermäßigte Steuersätze zwischen 5% und dem vom Mitgliedstaat gewählten Normalsatz, eine Mehrwertsteuerbefreiung ("Nullsatz") sowie einen ermäßigten Satz zwischen 0% und den ermäßigten Sätzen festlegen können. Die derzeitige, komplizierte Liste von Gegenständen und Dienstleistungen, für die ermäßigte Steuersätze anwendbar sind, soll durch eine neue Liste von Gütern (wie Waffen, alkoholische Getränke, Glücksspiele und Tabak) ersetzt werden, auf die stets der Normalsatz von

15% oder ein höherer Satz angewandt werden müsste. Um die Staatseinnahmen zu sichern, sollen die Mitgliedstaaten außerdem dafür sorgen müssen, dass der gewogene mittlere Mehrwertsteuersatz mindestens 12% beträgt. Die neue Regelung beinhaltet zudem, dass alle Gegenstände, die derzeit mit einem vom Normalsatz abweichenden Steuersatz besteuert werden, auch weiterhin mit diesem Satz besteuert werden können.

Weiter weniger Selbstanzeigen

Die Zahl der Selbstanzeigen geht rapide zurück. Nach - teils vorläufigen Zahlen einer Umfrage der DPA - gab es 2017 deutschlandweit noch mehr als 2.000 Selbstanzeigen. In Hessen und dem Saarland meldeten sich halb so viele Personen wie im Vorjahr bei den Behörden. Die Zahl der Selbstanzeigen erreichte 2014 mit ca. 38.300 einen Rekordwert.

Die Zahl der Selbstanzeigen und ihr Rückgang sind in den Ländern unterschiedlich, wobei manche Länder nur solche mit Bezug zu Vermögen in der Schweiz zählen, andere etwa auch Luxemburg und Liechtenstein berücksichtigen oder das Ausland insgesamt werten. Niedersachsen wiederum hat bislang gar keine Angaben differenziert nach dem Ort des Vermögens - hat also auch innerdeutsche Fälle in der Statistik - und kommt so auf 986 strafbefreienden Anzeigen nach 1.077 im Jahr 2016.

Nur mit Auslandsbezug meldete Nordrhein-Westfalen im Jahr 2017 414 Selbstanzeigen, Baden-Württemberg 412. In Bayern sank die Zahl 2017 auf 272. Hingegen zeigten sich in Thüringen nur zwölf Menschen selbst an. In Brandenburg gab es bis zum dritten Quartal 2017 lediglich zwei neue Selbstanzeigen.

[5] Internationales

EuGH: Zur Geltung nationaler Verjährungsgrundsätze bei Steuerhinterziehung zulasten der EU

Brüssel. Der EuGH entschied in einer im Januar veröffentlichten Entscheidung, dass Strafgerichte in Fällen schwer Mehrwertsteuerhinterziehung nicht von einer Anwendung der nationalen Verjährungsvorschriften absehen müssen, wenn der Gesetzmäßigkeitsgrundsatz einen Aufschub des Verjährungseintritts nicht zulasse (EuGH, Urteil vom 05.12.2017, C-42/17). Hintergrund der Entscheidung ist das sogenannte Taricco-Urteil des EuGH aus dem Jahr 2015 (EuGH, C-105/14), mit welcher der EuGH in einer italienischen Verjährungsregelung einen Verstoß gegen Art 325 AEUV sah, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der EU

gerichtete rechtswidrige Handlungen zu bekämpfen und einen effektiven Schutz dieser Interessen zu bewirken. Umfasst ist damit die Pflicht der Mitgliedsstaaten, wirksame und abschreckende Sanktionen für Fälle schwerer Mehrwertsteuerhinterziehung vorzusehen. Nach der Taricco-Entscheidung seien die nationalen Gerichte verpflichtet, Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV dadurch volle Wirkung zu verleihen, indem sie erforderlichenfalls die Bestimmungen des nationalen Rechts betreffend die Verjährung unangewendet ließen. Mit der nun veröffentlichten Entscheidung vom 05.12.2017 stellt der EuGH klar, dass das Gesetzmäßigkeitsprinzip weiter Geltung erhält. Die Nichtanwendung der nationalen Verjährungsvorschriften hat deshalb zu unterbleiben, wenn sie wegen mangelnder Bestimmtheit der anwendbaren Rechtsnorm oder wegen der rückwirkenden Anwendung von Rechtsvorschriften, die strengere Strafbarkeitsbedingungen aufstellen als die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat geltenden Rechtsvorschriften, zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit führen würde.

Europäische Staatsanwaltschaft erweitert um die Niederlande

Sofia. Die niederländische Regierung kündigte bei einem EU-Ministertreffen im Januar in Sofia an, sich wie Deutschland und 19 weitere EU-Staaten an der europäischen Staatsanwaltschaft beteiligen zu wollen. Die Niederlande würden auch versuchen, Schweden, Malta, Polen und Ungarn zur Teilnahme zu bewegen. Die Europäische Staatsanwaltschaft wird aus Staatsanwälten aus je einem der Teilnehmerstaaten bestehen, die 2019 ernannt werden sollen. Ihre Aufgabe ist die Verfolgung des Missbrauchs von EU-Geldern sowie der grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerhinterziehung. Die europäische Staatsanwaltschaft soll Ende 2020 ihren Dienst aufnehmen.

Strafe für Whistleblower im Luxleaks-Fall wird neu entschieden

Luxemburg. Im Januar entschied die Revisionskammer des höchsten Luxemburgischen Gerichts, dass die Strafe gegen die Whistleblower in der sogenannten Luxleaks-Veröffentlichung neu zu bestimmen ist. Die Kammer gab damit dem Widerspruch eines Angeklagten mit der Begründung recht, dass seine Funktion als Hinweisgeber nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Der Mann, der Daten von Steuergeschäften internationaler Unternehmen aus einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entwendete, war zu sechs Monaten Haft auf Bewährung und 1.500 Euro Geldbuße wegen Diebstahls verurteilt worden.

[6] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Daniel Travers

Rechtsanwältin Dr. Franziska Schulze-Luckow, LL.M. (LSE)

Rechtsanwalt Dr. Markus Twele

Rechtsanwältin Dr. Eda Tekin

Rechtsanwalt Dr. Thomas Himmelreich

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

tekin@kralaw.de

Möchten Sie zukünftig keine Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten mehr beziehen oder Ihre E-Mail-Adresse ändern, so können Sie den Service jederzeit unter den oben genannten E-Mail-Adressen Ihren Wünschen entsprechend ändern oder deaktivieren.

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[7] Hinweis zum Urheberrecht

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.